

5411a. Fachhochschulgesetz (FaHG) (Änderung vom...; Künstlerische Vorbildung)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2017	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 19. Juni 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>Fachhochschulgesetz (FaHG) (Änderung vom ... ; Künstlerische Vorbildung)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2017, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:</p>	<p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 15. November 2017 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 19. Juni 2018, <i>beschliesst:</i></p>	
<p>Zulassungsbeschränkungen</p> <p>§ 18. ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrates für einzelne Hochschulen oder einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.</p> <p>² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet grundsätzlich die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter. Die Eignungsabklärungen können ausserschulischen oder ausserkantonalen Stellen übertragen werden.</p>	<p>Zulassungsbeschränkungen</p> <p>§ 18. Abs. 1–4 unverändert.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 15. November 2017****Antrag der Kommission für Bildung
und Kultur vom 19. Juni 2018****Minderheit**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Studienanwärterinnen und -anwärter können im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern einer anderen Fachhochschule zur Einschreibung zugewiesen werden.

⁴ Der Regierungsrat kann die Zahl der ausländischen Studierenden, die zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ihren gesetzlichen Wohnsitz im Ausland hatten, beschränken.

⁵ Die Regelung gilt sinngemäss für Leistungsbereiche, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind.

Staatsmittel

§ 28. ¹ Der Kantonsrat bewilligt für jede Hochschule mit einem Globalbudget die Kostenbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

² Der Kanton stellt den Hochschulen die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung. Er erstellt die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Die Verordnung regelt die Zuständigkeit der Bau-fachorgane.

³ Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Hochschulen.

Staatsmittel

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Der Kanton kann im Rahmen des Globalbudgets Leistungsbereiche einer Hochschule finanzieren, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind und der Vorbildung für Gestaltung und Musik sowie für Tanz in der Berufsbildung dienen. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion regelt die Einzelheiten in einer Leistungsvereinbarung mit der Hochschule.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 15. November 2017****Antrag der Kommission für Bildung
und Kultur vom 19. Juni 2018**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheit**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag Hanspeter Hugentobler, Edith Häusler in Vertretung von Karin Fehr Thoma, Sylvie Matter, Jacqueline Peter, Judith Stofer, Monika Wicki**Gebühren****a. Ordentliche Gebühren**§ 30. ¹ Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest:

- a. Einschreibgebühren von Fr. 100 bis Fr. 200,
- b. Studiensemestergebühren von Fr. 600 bis Fr. 1200,
- c. Prüfungsgebühren von Fr. 150 bis Fr. 500,
- d. Gebühren für Eignungsabklärungen von Fr. 600 bis Fr. 1200.

Gebühren**a. Ordentliche Gebühren**§ 30. ¹ Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest:

lit. a–d unverändert.

- e. Gebühren für die Benutzung des Angebots einer Einrichtung des Hochschulsports von Fr. 25 bis Fr. 100,
- f. Gebühren für Vorbildungsangebote der ZHdK pro Studienjahr:
 - für Hochschulstufe Vollzeit:
Fr. 8000 bis Fr. 14 000
 - für Hochschulstufe Teilzeit:
Anteilsmässig reduzierte Gebühr für Vollzeit
 - für Berufsbildung:
Fr. 2000 bis Fr. 3500.

§ 30.

e. ...

... Fr. 100 pro Semester,

¹ ...

f. Die Gebühren für Vorbildungsangebote der ZHdK richten sich nach den ordentlichen Studiensemestergebühren der Zürcher Fachhochschule gemäss § 30b.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2017	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 19. Juni 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Der Regierungsrat kann den Gebührenrahmen der Teuerung anpassen.</p> <p>³ Für Studierende, welche die Normstudendauer überschreiten, kann der Regierungsrat die Studien- und Prüfungsgebühren bis zu den interkantonal festgelegten Standardkostensätzen erhöhen.</p> <p>⁴ Die Hochschulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>Abs. 2–4 unverändert.</p>		
<p>b. Zusätzliche Gebühr</p> <p>§ 31. ¹ Der Regierungsrat kann von Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons eine zusätzliche Gebühr verlangen, sofern sich der entsprechende Wohnsitzkanton nicht im Rahmen einer Vereinbarung an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Die Höhe der Gebühr darf die Beitragssätze der Vereinbarung nicht überschreiten.</p> <p>² Diese Regelung gilt sinngemäss für die ausländischen Studierenden.</p>	<p>b. Zusätzliche Gebühr</p> <p>§ 31. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Diese Regelung gilt für ausländische Studierende und für Absolvierende der Leistungsbereiche gemäss § 28 Abs. 2 sinngemäss.</p>	<p>§ 31. ¹ Der Regierungsrat verlangt von ...</p> <p>...Gebühr, sofern...</p> <p><i>gemäss Antrag Regierungsrat</i></p> <p>³ Die Hochschulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>Antrag Judith Stofer, Edith Häusler in Vertretung von Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler</p> <p><i>gemäss Antrag Regierungsrat</i></p> <p>Kein Abs. 3.</p>
<p>³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>	<p><i>gemäss Antrag Regierungsrat</i></p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 15. November 2017****Antrag der Kommission für Bildung
und Kultur vom 19. Juni 2018****Minderheit**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Jacqueline Peter, Zürich (Präsidentin); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Hans Egli, Steinmaur; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Sylvie Matter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.